Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 12 (1905)

Heft: 7

Artikel: Zölle auf reinseidene Gewebe in Frankreich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-628339

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihm das Gewicht 30 in Kipplage versetzt wird. Letzteres dreht beim Umkippen die Kurbelwelle 29, wodurch die Kurbel die Friktionsrolle 12 der Büchse 40 von der Triebrolle 13 abhebt und der Läufer sowie der Spulendorn ausser Bewegung gesetzt werden. Fig. 1 dritter Spulapparat von links.

Ein Abstellen des Spuldornes zur Abnahme der fertigen Spule (gefülltes Zäpfchen) ist notwendig, weil derselbe sich nicht wie bei Spulmaschinen für gew, gerade Bewicklung langsam, sondern schnell auf- und abbewegt, die Spule also bei bewegendem Spuldorn nicht, oder nur mit Beschädigung der Spule, abgenommen werden könnte. Behufs Abnahme der fertigen Spule von dem Spulendorn wird der Läufer etwas angehoben, sodass derselbe mit der Spule in (Fig. 1) strichpunktiert angedeutete Lage umgelegt werden kann.

Die Gewichte 24, welche bei der Drehung der Spulen 20 auf den Scheiben 23 sich abwälzen, bremsen die Spulen, um eine bestimmte Fadenspannung in den von diesen Spulen abgezogenen Faden herzustellen. Durch Vergrössern oder Verkleinern dieser Gewichte kann also die Fadenspannung regulirt werden. Mit der Feder-Fadenspannvorrichtung 25, 27, 28 sollen Schwankungen in der Spannung der von den Spulen 20 abgezogenen Fäden ausgeglichen werden. Tritt nämlich eine Spannungsverminderung ein, so wird die Scheibe 27 durch die Feder 28 aufwärts bewegt, wodurch die Fäden stärker angezogen werden. Umgekehrt wird bei einer Vergrösserung der Spannung die Scheibe unter Anspannung der Feder 28 abwärts bewegt, wodurch die Spannung der Feder 28 abwärts bewegt, wodurch die Spannung der Faden eine schwache wird.

Zölle auf reinseidene Gewebe in Frankreich.

Der Ministerpräsident Rouvier und der Handelsminister Dubief haben am 15. März eine grosse Deputation aus Lyon empfangen, bestehend aus den Abgeordneten der Departemente, in denen die Seidenindustrie betrieben wird, aus Mitgliedern der parlamentarischen Gruppe zum Schutze der Seidenindustrie und aus Vertretern der Arbeitergenossenschaften; letztere wurden vom Bürgermeister von Lyon, Augagneur, den Ministern vorgestellt. Die Deputation verlangte, dass der Gesetzesvorschlag Morel, laut welchem bekanntlich die reinseidenen Gewebe aller Art einem Minimalzoll von 750 Fr. per 100 kg unterworfen werden sollen, ohne Säumen dem Parlament unterbreitet werde. Der Handelsminister hat - die Zustimmung der Kammer vorausgesetzt - darin eingewilligt, dass das Traktandum in einer ausserordentlichen Sitzung noch vor den Osterferien behandelt werde, allerdings unter Vorbehalt der grundsätzlichen Prüfung der Frage im allgemeinen und in der Meinung, dass bei Eintritt einer Zollerhöhung, der Arbeitslohn eine entsprechende Erhöhung erfahre.

Die Entscheidung über den Fortbestand der französischen Zölle auf reinseidene Gewebe in bisheriger Form wird somit in den nächsten Tagen fallen. Wie auch der Spruch der Kammer lauten mag, so ist doch eine augenblickliche Aenderung der Zollverhältnisse nicht wahrscheinlich; es ist vielmehr anzunehmen, dass Frankreich

und die Schweiz in Unterhandlungen treten werden, sei es, um das Abkommen des Jahres 1895 zu revidieren, sei es, um den Abschluss eines förmlichen Handelsvertrags in die Wege zu leiten.

Handelsberichte.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 22. März den deutsch-schweizerischen Handelsvertrag mit 103 gegen 6 Stimmen genehmigt. Es wäre durchaus verfehlt, aus dieser grossen Mehrheit schliessen zu wollen, dass das neue Abkommen mit Deutschland allgemein befriedige, doch musste man zugeben, dass zur Zeit nichts Besseres zu erlangen war und, vom Standpunkt der Gesamtinteressen des Landes aus, der Vertrag annehmbar erschien

Wie wenig im besondern die Seidenweberei Ursache hat mit den neuen Verhältnissen zufrieden zu sein, ist an dieser Stelle schon nachgewiesen worden. Der eine der Herren Unterhändler, Nationalrat Frey sowohl, als auch Herr Nationalrat J. Abegg, haben mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen und gleichzeitig betont, wie notwendig es sei, dass bei den noch bevorstehenden Verhandlungen die Ausfuhr unserer Produkte Erleichterungen erfahre. Herr Nationalrat Abegg hat bei dieser Gelegenheit in längerem Votum auf die Bedeutung und Grösse unserer Industrie, die in elf Kantonen niedergelassen ist, hingewiesen.

Deutschlands Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahr 1904. Nach einer provisorischen Zusammenstellung der deutschen Handelsstatistik lauten die Ein- und Ausfuhrziffern wie folgt:

Einfuhr:

		1904	1903
Reinseidene Gewebe und Tücher	Mk.	10,718,000	12,701,000
Gaze, Krepp, Grenadines	"	8,309,000	8,856,000
Spitzen	17	4,320,000	4,421,000
Tüll	**	1,732,000	1,797,000
Seidene und halbseidene Bänder	n	1,148,000	1,504,000
Halbseidene Gewebe und Tücher	n	4,630,000	5,364,000
Ausfuhr:			
Reinseidene Gewebe und Tücher	Mk.	13,793,000	15,338,000
Halbseidene Gewebe	,,	90,202,000	101,051,000
Bänder	"	21,376,000	22,197,000
Posamentierwaren	*7	11,903,000	11,746,000

†Seidenfabrikant Walter Bodmer-Hürlimann.

Die Mechan. Seidenstoffweberei Zürich, vormals Bodmer & Hürlimann, hat einen schweren Verlust durch den kürzlich erfolgten Hinschied von Hrn. Walter Bodmer-Hürlimann erlitten.

Der Verstorbene übernahm vor beinahe 14 Jahren an Stelle seines Schwiegervaters, des nach langjähriger Tätigkeit in das Privatleben sich zurückziehenden Hrn. Seidenfabrikanten Gottlieb Hürlimann, die Direktion des Fabriketablissementes in Ottenbach. Mit grosser Umsicht und mit seltener Pflichttreue bemühte er sich jederzeit, dasselbe auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Als tüchtiger Fabrikant, besonders in Schaftgeweben, liess er